

ERGÄNZENDES BAUREGLEMENT

Campingplatz Gravas CH-7078 Lenzerheide

**Geltungsbereich: für die neu erstellten
Plätze auf der Parzelle Nr. 3410**

- 1.**
Anbauten an Wohnwagen/Mobilheime dürfen eine Bodenfläche von maximal der Länge des Wohnwagens/Mobilhomes auf 2.50m beanspruchen und müssen mobil bzw. leicht zu demontieren sein.
- 2.**
Sind seitliche Dachverstärkungen erforderlich, sind diese in Holz zu erstellen. Die Konstruktion muss überdies in Giebelform erstellt werden und die ganzen Wohnwagen- / Motorhomefläche erfassen. Der maximale Dachvorsprung beträgt auf allen Seiten max. 30cm. Der Dachvorsprung beim Eingang max. 70cm.
- 3.**
Sämtliche übrigen Verkleidungen sind in Holz oder der Handelsüblichen Zeltstoff/-blachen zu erstellen und müssen ins Bild der Anlage passen.
- 4.**
Terrassen und Sitzplätze dürfen nicht überdeckt werden. Die Grösse der Plätze sind nach Erstellung gegeben und dürfen nicht weiter für Terrassen und Sitzplätze vergrössert werden. Ebenso dürfen die Plätze weder asphaltiert, verbaut noch mit geschlossenen Platten belegt werden. Einzelne Platten als Trittfläche um den Wohnwagen / das Motorhome herum sind möglichst zu minimieren.
- 5.**
Im Übrigen ist die Verwendung von Zement, Beton oder gleichwertigen Baustoffen grundsätzlich verboten.
- 6.**
Das Erstellen von Gartenanlagen, Abgrenzungen (z.B. pflanzen von Sträuchern / Bäume auch in Trögen) sowie von Mauern, Zäunen, Plastikwänden etc. ist nur mit Bewilligung gestattet. Stützmauern und Böschungen sind grundsätzlich natürlich und angemessen zu begrünen. Der Waldaspekt muss erhalten bleiben und es dürfen keine künstlichen Giftstoffe eingesetzt werden.
- 7.**
Es ist gestattet, **eine** Materialkiste bis zu einer Höhe von 1m und einer Tiefe von 90cm in der gesamten Motorhome- / Wohnwagen bzw. Vorbaubreite zu erstellen.
- 8.**
Fernsehtennen, Parabolspiegel etc. müssen wo möglich unter dem Vordach angebracht werden. **Parabolspiegel von einem Durchmesser von über 55cm** sind verboten.
- 9.**
Sämtliche Baubewilligungsgesuche sind dem Platzwart einzureichen. Dieser leitet sofern nötig, die Gesuche den entsprechenden Stellen/Behörden weiter. Erforderlich sind; ein kurzer Baubeschrieb, Baupläne sowie ein Situationsplan. Es können jederzeit weitere Unterlagen bei Bedarf angefordert werden.
- 10.**
Das Areal des Campingplatzes bleibt der forstlichen Gesetzgebung unterstellt. Langjährig bestehende Plätze, welche die Auflagen nicht erfüllen, müssen bei einem Mieterwechsel zu Kosten des Vormieters zurückgebaut werden.
- 11.**
Des weiteren gelten die Punkte des übrigen Campingreglementes sowie des ergänzenden Benützungsreglementes zur Parzelle Nr. 3410.

Lenzerheide, 20. August 2020/CN